

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER VORWERK & CO. TEPPICHWERKE GMBH & CO KG

I. ALLGEMEINES

1. Für alle von Vorwerk erteilten Aufträge gelten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Verkaufsbedingungen des Verkäufers sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Der Geltung etwaiger Verkaufsbedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Annahme der Lieferung gilt auch dann nicht als Anerkennung anderslautender Verkaufsbedingungen, wenn Vorwerk bei der Entgegennahme nicht ausdrücklich widerspricht. Mit der Bestätigung oder Ausführung des Auftrages von Vorwerk gelten diese Einkaufsbedingungen als angenommen, auch wenn der Verkäufer bei Bestätigung oder Ausführung auf seine Verkaufsbedingungen verweist.
2. Abweichungen von nachstehenden Einkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Vorwerk. Sie haben Gültigkeit nur für diejenigen Geschäfte, für welche sie vereinbart sind. Für zurückliegende Vertragsabschlüsse gelten sie nicht, auch wenn diese noch nicht vollends abgewickelt sein sollten.

II. ANZUWENDENDEN RECHT UND RICHTSSTAND

1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Vorwerk und dem Verkäufer unterliegen ausschließlich dem für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgeblichen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand aller Streitigkeiten, auf welchem Grunde sie auch immer beruhen mögen, ist für beide Teile Hameln. Dies gilt auch für alle Wechsel- und Scheckstreitigkeiten. Nach Wahl ist Vorwerk berechtigt, den Verkäufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem Ort der Erfüllung zu verklagen, auch wenn diese im Ausland liegen.
3. Abs. 1) und 2) gelten auch gegenüber allen denjenigen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Verkaufs einzustehen haben oder Rechte von ihm ableiten.
4. Der Verkäufer verpflichtet sich zudem, keine Stoffe und Zubereitungen einzusetzen, die gemäß der deutschen Chemikalienverbotsverordnung als verbotene Stoffe gelistet sind.

III. ANGEBOT UND ABSCHLUSS

1. Bestellungen erfolgen schriftlich. Sollte im Einzelfall eine mündliche Bestellung erforderlich sein, muss diese von Vorwerk schriftlich bestätigt werden.
2. Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung hat der Verkäufer eine Auftragsbestätigung zu erteilen. Kann oder will der Verkäufer nicht entsprechend der Bestellung von Vorwerk den Auftrag ausführen, so hat er unbeschadet der Regelung nach Ziffer 1. dafür Sorge zu tragen, dass die Auftragsbestätigung derartige Abweichungen besonders deutlich erkennen lässt.

Der mit dem Auftrag zusammenhängende Schriftverkehr ist nur mit der jeweils zuständigen Einkaufsabteilung gesondert für jede einzelne Bestellung unter Angabe der Bestellnummer und / oder sonstiger Kennzeichen zu führen. Falls von Vorwerk nicht anders gefordert, hat der Verkäufer Versandanzeigen, Lieferschein in einfacher und die Rechnung in zweifacher Ausfertigung auszustellen und rechtzeitig einzureichen.

3. An Zeichnungen und anderen Unterlagen, die Vorwerk dem Verkäufer zum Zwecke der Angebotserstellung und / oder Auftragsausführung überlassen hat, behält sich Vorwerk das ausschließliche Eigentum und sämtliche Urheberrechte vor. Sie dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet und ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch den Mitbewerbern mittelbar zugänglich gemacht oder sonst ausgewertet werden. Sie sind auf Verlangen jederzeit zurückzugeben.

IV. LIEFERUNG

1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind einzuhalten, auch wenn sie nicht ausdrücklich als „fix“ bezeichnet sind. Lieferfristen und Liefertermine gelten erst mit rechtzeitiger Andienung als eingehalten.

2. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Käufer aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert ist. Verzögert sich die Lieferung in diesem Fall um mehr als vier Wochen, so ist Vorwerk berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3. Kommt der Verkäufer mit der Lieferung der Ware in Verzug, ist Vorwerk nach eigener Wahl berechtigt, Lieferung und Schadensersatz wegen verzögerter Lieferung (Verzugsentschädigung) oder – nach einer angemessenen Nachfristsetzung von höchstens drei Wochen, soweit diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist – Schadensersatz, wahlweise Aufwendungsersatz, statt der Leistung zu verlangen oder nach § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist Vorwerk ohne Nachfristsetzung, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche, berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwerts pro angefangener Woche, höchstens 5% des Bestellwerts zu verlangen. Sind bei der Lieferung oder ihrer Vorbereitung Verspätungen eingetreten oder zu erwarten, so hat der Verkäufer Vorwerk sofort zu benachrichtigen.

4. Zu Teillieferungen ist der Verkäufer nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung berechtigt.

V. VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG UND ABNAHME

1. Soweit nichts abweichendes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen DDU Hameln (Incoterms 2000) an die umseitig angegebene Versandadresse. Zu den Versandkosten zählen auch die Kosten der Verladung, Abladung, Verpackung und Rücksendung des Leergutes.

2. Andienungen können nur zu den Zeiten, an den Orten und in dem Umfang erfolgen, wie sie von Vorwerk benannt sind. Abweichende Andienungen gehen zu Lasten des Verkäufers und begründen keinen Annahmeverzug seitens Vorwerk.

3. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Umstände, die die Abnahme wesentlich erschweren, verzögern oder unmöglich machen und von Vorwerk nicht zu vertreten sind, berechtigen Vorwerk, die Abnahme um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche des Verkäufers auf Belieferung, Rücktritt oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Zu den Umständen, die Vorwerk zu den vorstehenden Maßnahmen berechtigen, zählen insbesondere Betriebsstörungen, Arbeitsniederlegung, behördliche Maßnahmen, Rohstoffmangel, gleichviel ob derartige Störungen bei Vorwerk selbst oder bei den Zulieferern oder Arbeitnehmern von Vorwerk eintreten.

VI. MÄNGELHAFTUNG

1. Falls in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Verjährungsfrist 60 Monate ab Gefahrübergang. Etwaige längere Verjährungsfristen haben Vorrang. Für die Wahrung der Rechte genügt die Absendung der Mängelanzeige an die Adresse des Verkäufers.

2. Vorwerk wird bei Wareneingang die Anzahl der Warenbehältnisse und deren Unversehrtheit prüfen. Weitere Prüfungen finden nicht statt.

Entdeckt Vorwerk bei diesen Prüfungen einen Mangel, kann dieser innerhalb eines Monats nach Abnahme der Ware gerügt werden. Entdeckt Vorwerk erst bei der späteren Verarbeitung oder Ingebrauchnahme einen Mangel, wird sie diesen unverzüglich anzeigen.

Vorwerk obliegen gegenüber der Firma keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

3. Bei Mängeln der gelieferten Sache stehen Vorwerk die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. In dringenden Fällen ist Vorwerk berechtigt, auf Kosten des Verkäufers schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen.

4. Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind Vorwerk durch den Verkäufer vor Fertigungsbeginn oder – soweit der Verkäufer nicht Produzent ist – unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von derartigen Änderungen, anzuzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch Vorwerk. Vorwerk ist nicht verpflichtet, Lieferung und Leistungen nach Zugang auf Gleichartigkeit zu untersuchen.

VII. SCHUTZRECHTE, GEHEIMHALTUNG

1. Der Verkäufer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. An sämtlichen Informationen und Unterlagen von Vorwerk und deren Bevollmächtigten, die dem Verkäufer übermittelt werden, gilt, ohne dass besonders darauf hingewiesen werden muss, Eigentums- und Urheberrechtsschutz. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Vorwerk dürfen Informationen und Unterlagen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder in irgend einer Weise abweichend von ihrer ursprünglichen Bestimmung verwendet werden.

3. Der Verkäufer wird über das ihm von Vorwerk überlassene Know-how und über Ideen und Informationen von Vorwerk Stillschweigen bewahren, sie nicht für Drittaufträge verwenden oder gar Dritten mittelbar oder unmittelbar überlassen.

4. Erfindungen, Arbeitsergebnisse und Know-how, die vom Verkäufer oder dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit für Vorwerk durchgeführten Arbeiten erzielt werden, stehen in ihrer Nutzung ausschließlich Vorwerk zu, und zwar unentgeltlich sowie zeitlich und räumlich unbeschränkt. Der Verkäufer wird Vorwerk über sämtliche Erfindungen, Arbeitsergebnisse und über alles Know-how, die im Zusammenhang mit der Auftragstätigkeit entstehen, unverzüglich schriftlich unterrichten und vorhandene Zeichnungen, Modelle oder schriftliche Unterlagen übergeben.

5. Soweit es sich um schutzrechtsfähige Erfindungen oder Arbeitsergebnisse handelt, ist Vorwerk berechtigt, im eigenen Namen im In- und Ausland Schutzrechte zu erwerben. Soweit Vorwerk von diesem Recht Gebrauch macht und es sich um eine Arbeitnehmererfindung handelt, erhält der Erfinder unmittelbar von Vorwerk eine Erfindervergütung im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen; Höhe und Fälligkeit der Erfindervergütung richten sich nach den internen Richtlinien des Verkäufers über Erfindungen von Mitarbeitern oder – falls diese nicht vorhanden sind – nach den internen Richtlinien von Vorwerk. An den Verkäufer selbst hat Vorwerk keine Vergütung oder Gebühr zu entrichten.

6. Auch soweit vom Verkäufer an Vorwerk übermittelte Erfindungen oder Arbeitsergebnisse nicht schutzrechtsfähig sind, gelten die Vorwerk gemäß Abs. 4 zustehenden Nutzungsrechte durch Honorierung des Auftrages als abgegolten.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen zu treffen, wie z.B. die Inanspruchnahme von Erfindungen seines Personals, sowie Erklärungen abzugeben, die notwendig sind, damit Vorwerk die zuvor genannten Rechte auch tatsächlich wahrnehmen kann.

VIII. LIEFERUNG NACH ANGABEN, ZEICHNUNGEN, MODELLEN VON MASCHINEN, FORMEN, WERKZEUGEN

Stellt der Verkäufer Waren nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen von Vorwerk her, so dürfen die Waren, sowie die zu ihrer Herstellung geeigneten Spezialeinrichtungen, Matrizen und der gleichen nur mit schriftlicher

Zustimmung von Vorwerk an Dritte überlassen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Spezialeinrichtungen, Matrizen und der gleichen auf eigene Kosten beschafft hat oder wenn Vorwerk die Annahme der bestellten Ware wegen verspäteter oder mangelhafter Leistung verweigert oder trotz ordnungsgemäßer Lieferung von weiteren Aufträgen absieht.

Modelle, Muster, Zeichnungen oder technische Unterlagen jeder Art bleiben das Eigentum von Vorwerk und sind geheim zuhalten; sie sind jederzeit mit etwa angefertigten Kopien auf Verlangen an Vorwerk zurückzugeben.

IX. EIGENTUMS- UND BESITZVERHÄLTNISSE AN MASCHINEN, FORMEN, WERKZEUGEN, MATERIALIEN UND/ODER VORRICHTUNGEN

1. Die dem Verkäufer von Vorwerk zur Verfügung gestellten Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen sind und bleiben ausschließlich und uneingeschränktes Eigentum von Vorwerk.

2. Soweit der Verkäufer auf Wunsch von Vorwerk Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen für Vorwerk anschafft bzw. herstellt, gehen diese in dem jeweiligen Zustand in das ausschließliche Eigentum bzw. Miteigentum von Vorwerk über, sofern Vorwerk den vereinbarten Kaufpreis bzw. die vereinbarten Teilzahlungen vereinbarungsgemäß erbringt.

3. Der Verkäufer verwahrt und pflegt alle Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen von Vorwerk unentgeltlich mit größtmöglicher Sorgfalt bis zur Übergabe an Vorwerk, und zwar mindestens für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung; sie dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vorwerk verschrottet werden.

4. Das Besitzrecht des Verkäufers an den Maschinen, Formen, Werkzeugen und/oder Vorrichtungen endet bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung des Verkäufers, spätestens aber mit Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers.

5. Falls wegen Verzugs und/oder Schlechtleistung des Verkäufers – gleich aus welchem Grund – die Gefahr von Produktionsstörungen bei Vorwerk droht, so hat er auf Wunsch von Vorwerk deren Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen unverzüglich an Vorwerk herauszugeben. Die Herausgabe hat unabhängig von etwa zwischen den Parteien zu treffenden Vereinbarungen zu erfolgen, um Produktionsstörungen bei Vorwerk zu vermeiden.

6. Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen von Vorwerk sind deutlich als deren Eigentum zu kennzeichnen.

7. Material, das von Vorwerk zum Zweck der Durchführung des Auftrags bereitgestellt und geliefert wird, bleibt das Eigentum von Vorwerk. Die Be- oder Verarbeitung sowie die Verbindung oder Vermischung desselben mit Gütern, die Dritten gehören und mit Rechten Dritter belastet sind, ist nur im Rahmen des erteilten Auftrages gestattet. Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen aus dem Auftrag nicht nach oder gerät in Verzug, so kann Vorwerk die Ver- oder Bearbeitung jederzeit untersagen und Rückgabe des bereitgestellten Materials verlangen, unbeschadet des jeweiligen Fertigungszustandes.

8. Die Be- und Verarbeitung des von Vorwerk beigestellten Materials erfolgt für Vorwerk und im Auftrag von Vorwerk, ohne dass Vorwerk hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Das Eigentum bleibt vorbehalten. Wird das von Vorwerk gelieferte Material mit anderen, Vorwerk nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Vorwerk das Miteigentum an der neuen Sache im jeweiligen Fertigungszustand. Die im Eigentum oder Miteigentum von Vorwerk stehenden Gegenstände werden vom Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für Vorwerk verwahrt.

X. ZAHLUNGEN

Soweit nichts abweichendes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen 14 Tage 3% Skonto oder 30 Tage 2% Skonto oder 60 Tage netto nach Rechnungsdatum.

XI. DATENSCHUTZKLAUSEL

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung des Vertrages erforderliche personenbezogene Daten des Lieferanten werden insoweit bei Vorwerk in Übereinstimmung der geltenden Datenschutzgesetze und -Vorschriften gespeichert und verarbeitet. Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die Daten auch an dritte Unternehmen, die von Vorwerk in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrages oder von Teilen davon betraut sind, übermittelt.

XII. SONSTIGES

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtlich nicht wirksam sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien zur Erreichung des mit den betreffenden Bestimmungen bezweckten wirtschaftlichen Erfolgs gewollt haben.

Stand: Mai 2018